

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Wien hat in ihrer Sitzung vom 15. Dezember 2015 gemäß § 80 Z. 9 des Ärztegesetzes 1998 BGBl. I Nr. 169/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 90/2015 folgende Änderungen der Geschäftsordnung der Ärztekammer für Wien beschlossen (6. Geschäftsordnungs-Novelle 2015):

1. Nach § 4 wird folgender § 4a neu eingefügt:

„§ 4a Befangenheit

(1) Alle Kammerräte und Referenten haben sich bei Beschlussfassung ihrer Stimme zu enthalten:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen (Abs. 2) oder eine ihrer Pflegebefohlenen beteiligt sind;
2. wenn sonstige wichtige Gründe (vgl. § 7 AVG) vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu ziehen.

(2) Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind

1. der Ehegatte,
2. die Verwandten in gerader Linie und die Verwandten zweiten, dritten und vierten Grades in der Seitenlinie,
3. die Verschwägerten in gerader Linie und die Verschwägerten zweiten Grades in der Seitenlinie,
4. die Wahleltern und Wahlkinder und die Pflegeeltern und Pflegekinder,
5. Personen, die miteinander in Lebensgemeinschaft leben, sowie Kinder und Enkel einer dieser Personen im Verhältnis zur anderen Person sowie
6. der eingetragene Partner,

die durch eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft begründete Eigenschaft einer Person als Angehöriger bleibt aufrecht, auch wenn die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft nicht mehr besteht.

(3) Die Kammerräte und Referenten, die nach Abs. 1 vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, dürfen an der Behandlung und Beratung sowie an der Beschlussfassung der betreffenden Angelegenheit nicht teilnehmen und haben das Sitzungszimmer zu verlassen. Sie sind verpflichtet, mögliche Befangenheitsgründe dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unverzüglich selbst anzuzeigen.

Wenn sich der Kammerrat oder der Referent trotz des angezeigten oder anderweitig bekannt gewordenen möglichen Befangenheitsgrundes als nicht befangen erachtet, entscheidet das jeweilige Gremium ohne Beteiligung des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit darüber, ob Befangenheit vorliegt oder nicht.

(4) Diese Regelungen sind nicht auf Entscheidungen in Fragen der kollektiven Interessenvertretung (z.B. Entscheidungen über Gesamtverträge, Kollektivverträge, Verträge mit Privatversicherungen, etc.) oder auf Vorschläge für die von der Vollversammlung zu beschließenden Verordnungen oder generellen Beschlüsse sowie auf Wahlen anzuwenden.“

2. § 13 Absatz 5 erster Satz wird ersatzlos gestrichen.

3. In § 20 wird folgender Absatz 6 neu hinzugefügt:

„(6) Den gemäß § 4a befangenen Kammerräten und Referenten stehen eine Protokolleinsicht sowie ein Abhören von Tonträgeraufzeichnungen hinsichtlich jener Stellen, bei denen sie von der Beschlussfassung ausgeschlossen waren, nicht zu.“

4. § 29 lautet wie folgt:

„§ 29 Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen

Im Übrigen sind auf die Sitzungen des Vorstandes die §§ 8 bis 16 mit Ausnahme von § 13 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden.“

5. In § 30 werden die Absätze 4 und 5 ersatzlos gestrichen.

6. § 35 lautet wie folgt:

„§ 35 Abstimmungen

Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 mit Ausnahme von § 13 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.“

7. § 49 Absatz 7 lautet wie folgt:

„(7) Auf die Protokollführung ist die Bestimmung des § 21 mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Aufzeichnung durch einen Tonträger oder auf eine andere geeignete elektronische Weise nicht erfolgt und die Protokollführung bei durch den Vorstand oder die Kurierversammlungen eingerichteten Referaten durch den Vorsitzenden zu erfolgen hat, der diese im Kammeramt zu hinterlegen hat.“

8. In § 49 wird folgender Absatz 8 hinzugefügt:

„(8) Auf Anordnung des Vorsitzenden können Beschlüsse auch durch schriftliche Abstimmung per E-Mail gefasst werden, wobei in der Anordnung die Frist bekanntzugeben ist, innerhalb derer die Rückmeldung im Kammeramt einlangen muss. Diese Frist darf nicht weniger als einen Werktag betragen.“

9. Nach § 56 wird folgender § 57 neu hinzugefügt:

„§ 57 Inkrafttretensbestimmung zur 6. Geschäftsordnungs-Novelle 2015

Die Bestimmungen der § 4a, § 20 Abs. 6, § 29, § 35 und § 49 Abs. 7 und 8 sowie die Streichungen von § 13 Abs. 5 1. Satz und § 30 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung der Ärztekammer für Wien vom 15. Dezember 2015 treten mit 1. Jänner 2016 in Kraft.“



ao. Univ.Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident